

Rechtsverordnung

über die Freigabe eines Marktsonntages in der Stadt Betzdorf am Sonntag, den 24. August 2014

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014 (GVBl. 2014, 40) erlässt die Verbandsgemeinde Betzdorf für das Gebiet der Stadt Betzdorf folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Betzdorf darf am Sonntag, dem 24. August 2014, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Spezialmarkt nach § 6 LMAMG durchgeführt und geöffnet werden.

§ 2

(1) Werden am Marktsonntag Arbeitnehmer bis zu drei Stunden beschäftigt, so sind diese an jedem zweiten Sonntag ganz oder an einem Werktag in jeder zweiten Woche bis oder ab 13.00 Uhr freizustellen. Werden am Marktsonntag Arbeitnehmer mehr als drei bis sechs Stunden beschäftigt, so sind diese an einem Werktag bis oder ab 13.00 Uhr freizustellen. Werden am Marktsonntag Arbeitnehmer mehr als sechs Stunden beschäftigt, so sind diese an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen. Werden am Marktsonntag Arbeitnehmer mehr als drei Stunden beschäftigt, muss zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen jeder dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und über die gewährte Ersatzfreizeit (siehe § 2 Abs. 1) zu führen.

§ 4

Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, § 3 und § 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des LadöffnG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 865), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter an dem Sonntag kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 1 Alternative des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2002 S. 2318) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Betzdorf, den

Bürgermeister